

138

Geschäftszeichen VG 29 A 260.07

Öffentliche Sitzung

Gegenwärtig:
Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht Schubert

des Verwaltungsgerichts Berlin,
29. Kammer,

Richter am Verwaltungsgericht
Hoffmann

am 24. Januar 2008

Beginn um 9.30 Uhr,

Ende um 11.04 Uhr.

Richter am Verwaltungsgericht
Schmialek

Verkündung um 13.37 Uhr.

ehrenamtlicher Richter
Schober

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau Ruth Imbsweiler-Oswalt u.a.,

ehrenamtliche Richterin
Adam

Kläger,

Für die Richtigkeit der Übertra-
gung des vom Vorsitzenden ge-
führten Tonbandprotokolls

Verfahrensbevollmächtigte:

- 1. Rechtsanwälte Mattle u.a.
- 2. Rechtsanwälte Frantzen & Wehle,

g e g e n

Justizangestellte

die Bundesrepublik Deutschland,
vertr. d.d. Bundesamt für zentrale
Dienste und Vermögensfragen,

Przybyl

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beklagte,

beigeladen:

- 1. Aufbau Verlagsgruppe GmbH,
vertr. d. Dipl.-Ing. Dr. Manfred Schüler,
- 2. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben, vertr. d.d. Abwickler,
- 3. Rütten & Loening GmbH, vertr. d.d.
Nachtragsliquidator,

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen
Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. Fertige **6** Abschriften der
Verhandlungsniederschrift

2. An

a) Klg./Ast.-Vertr.:

2 Abschrift(en)

b) Bekl./A'gegn.-Vertr.:

1 Abschrift(en)

c) Beigel.-Vertr. (**3x**)

1 Abschrift(en)

3. **aktat**

Berlin, den **28.1.**

D - Vorsitzende

Sch

gef. u. abges.:

Für die Kläger: Rechtsanwalt Dr. Frantzen, Rechtsan-
walt Zogg.

Für die Beklagte: Herr Krey unter Berufung auf die in
allgemeiner Form hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Für die Beigeladene zu 1): Rechtsanwalt Schrader.

139

Für die Beigeladene zu 2): Frau Julier unter Berufung auf die in allgemeiner Form hinterlegte Generalermittlungsvollmacht.

Für die Beigeladene zu 3): Der Nachtragsliquidator Herr Elter.

Der Klägervertreter überreichte Doppel des Schriftsatzes vom 22. Januar 2008 an die Beigeladenenvertreter zu 1), 2) und 3).

Der Beklagtenvertreter überreichte Doppel des Schriftsatzes vom 22. Januar 2008 an den Vertreter der Beigeladenen zu 3) sowie an alle weiteren Beteiligten.

Der Vorsitzende trug den Sachbericht vor.

Die Sache wurde erörtert.

Das Gericht machte deutlich, dass es die Klage nicht für entscheidungsreif hält, sofern über eine Rückübertragung zu entscheiden wäre. Es gab seine Absicht kund, ein Teilurteil nach § 110 VwGO zu erlassen, um bei einer Rechtskraft dieses Urteils es den Beteiligten zu ermöglichen, über die Rückübertragung des Unternehmens - sofern sie möglich ist - und eine Erlösauskehr im Vergleichswege weiterzuverhandeln. Diese prozessuale Vorgehensweise der Abschlachtung wurde von allen Beteiligten begrüßt.

Die Kläger verhandelten mit den Anträgen wie im Termin vom 16. Januar 2007.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

lt. diktiert u. genehmigt

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

b.u.v.

Entscheidung am Schluss der Sitzung.

7690

Die mündliche Verhandlung wurde um 11.04 Uhr geschlossen.

Nach Wiederaufruf der Sache um 13.37 Uhr in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes
folgendes Teilurteil verkündet:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Landesamts zur
Regelung offener Vermögensfragen vom 27. August 2003 verpflichtet festzustellen,
dass die Rütten & Loening Verlag OHG i.L. Berechtigte hinsichtlich der 1936 erfolg-
ten Entziehung des Rütten & Loening Verlags ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Schm

Kuehnel